

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 19.11.2008

Tenor

- I. Die Verfahren 10 CE 08.2809 und 10 C 08.2810 und werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.
- II. Die Beschwerden werden zurückgewiesen.
- III. Der Antragsteller trägt die Kosten der Beschwerdeverfahren.
- IV. Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren 10 CE 08.2809 auf 1.250 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der am 1. Januar 1984 geborene Antragsteller ist irakischer Staatsangehöriger. Er kam am 8. September 2008 von Österreich illegal ins Bundesgebiet und stellte am 16. September 2008 einen Asylantrag, nachdem die Bundespolizeidirektion München am 8. September 2008 seine Zurückschiebung nach Österreich verfügt hatte. Der Asylantrag wurde inzwischen zurückgenommen. Da der Antragsteller am 5. September 2008 bereits in Italien einen Asylantrag gestellt hatte, wurde er am 20. Oktober 2008 nach Italien abgeschoben.

Zuvor hatte der Antragsteller beim Verwaltungsgericht Augsburg den Antrag gestellt, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, von Abschiebemaßnahmen abzusehen. Bei einer Abschiebung nach Italien werde das religiöse Existenzminimum nicht gewährleistet, da er Yezide sei und dort kaum Yeziden lebten.

Für dieses Verfahren beantragte er Prozesskostenhilfe.

Das Verwaltungsgericht Augsburg verwies den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht München, das mit Beschluss vom 15. Oktober 2008 den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ablehnte.

Gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts ließ der Antragsteller im Verfahren 10 C 08.2810 Beschwerde erheben mit dem Antrag,

unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Im Verfahren 10 CE 08.2809 enthält der Schriftsatz vom 19. Oktober 2008 keinen Antrag.

Die Anfrage des Senats, ob nach der Zurückschiebung noch an dem Eilantrag festgehalten werde, wurde nicht beantwortet.

Die Antragsgegnerin widersetzte sich der Beschwerde.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

II.

Die Verfahren werden gemäß § 91 VwGO zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.

Die Beschwerde im Verfahren 10 C 08.2810 wegen der Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bleibt erfolglos, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot (§ 166 VwGO, § 114 ZPO). Im maßgeblichen Zeitpunkt der Bewilligungsreife des Prozesskostenhilfeantrags lagen die Voraussetzungen für eine Zurückschiebung gemäß § 57 Abs. 1 AufenthG vor. Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Beschluss Bezug genommen.

Ob ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 1 AufenthG in Betracht gekommen wäre, kann nicht mehr geprüft werden. Den darauf bezogenen Asylantrag hat der Antragsteller wieder zurückgenommen.

Die Beschwerde im Verfahren 10 CE 08.2809 bleibt erfolglos, da der Antragsteller inzwischen zurückgeschoben worden ist und er deshalb sein im Eilverfahren verfolgtes Begehren, vorläufig nicht abgeschoben zu werden, nicht mehr durchsetzen kann. Die Folgen der Zurückschiebung könnten auch mit einem stattgebenden Beschwerdebeschlusses nicht rückgängig gemacht werden. Für eine etwa beabsichtigte Wiedereinreise ins Bundesgebiet müsste der Antragsteller ein Visumverfahren durchführen bzw. glaubhaft machen, ohne Visum und Aufenthaltstitel ins Bundesgebiet zurückkehren zu dürfen (vgl. zum Rechtsschutz in einem solchen Fall Jacob, VBIBW 2008, 418/427).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Der Streitwert im Verfahren 10 CE 08.2809 ergibt sich aus § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 3 GKG. Im Verfahren 10 C 08.2810 ist eine Streitwertfestsetzung entbehrlich, da nach Nr. 5402 des Kostenverzeichnisses (§ 3 GKG) eine Festgebühr anfällt.

*Vorinstanz: VG München, Beschluss vom 15.10.2008, M 24 E 08.5020*